

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Services GmbH

Inhalt

1.	Geltungsbereich und Vertragsbestandteile	1
2.	Angebote	1
3.	Zustandekommen des Vertrags	2
4.	Leistungen auf Werks- oder Betriebsgelände	2
5.	Rechnungsstellung	2
6.	Abtretungsverbot	2
7.	Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung	2
8.	Unzulässige Beeinträchtigung des Wettbewerbs	2
9.	Verzug, Höhere Gewalt	3
10.	Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte, Kennzeichnung von Waren	3
11.	Geheimhaltung	3
12.	Referenzangaben	3
13.	Haftung	4
14.	Haftpflichtversicherung	4
15.	Datenschutz	4
16.	Subunternehmer	4
17.	Preise, Zahlung	4
18.	Freistellungsbescheinigung bei Bauleistungen	4
19.	Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen des Vertragspartners	5
20.	Elektronischer Geschäftsverkehr	5
21.	Abweichende Vereinbarungen	5
22.	Fortgeltung bei Teilnichtigkeit	5
23.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	5

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen der Volkswagen Group Services GmbH (nachfolgend „VWGS“) und einem Vertragspartner, die Beauftragungen des Vertragspartners durch VWGS zum Gegenstand haben. Die AEB gelten nur, soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt.
- 1.2 Diese AEB gelten auch für Verträge und Rechtsbeziehungen bei/in denen die VWGS mit Vollmacht für einen Dritten gegenüber einem Unternehmer handelt.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Jegliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, auch solche, die diese AEB lediglich ergänzen, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Einbeziehung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen worden ist. Etwas anderes gilt nur, wenn die VWGS der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich in Textform (z.B. E-Mail, Brief, Fax) zustimmt. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Vertragspartners sowie Zahlungen durch die VWGS bedeuten kein Einverständnis mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.
- 1.4 Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Vertragspunkte wie die zu erbringende Leistung, den Preis, die Lieferzeit, den Lieferort und die Zahlungsbedingungen geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.
- 1.5 Vertragsbestandteile sind, soweit vorhanden bzw. einschlägig und nicht abweichend vereinbart, in der nachstehenden Rangfolge (vorrangig geltende Regelungen werden vor den nachrangigen Regelungen aufgeführt):
- die Auftragserteilung durch VWGS;
 - das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge;
 - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB);
 - sofern einschlägig, Besondere Einkaufsbedingungen für Beratungsleistungen (BEB Beratungsleistungen);
 - sofern einschlägig, Besondere Einkaufsbedingungen für IT- und Telekommunikationsleistungen (BEB IT und TK-Leistungen);
 - die jeweils geltenden Betriebsmittelvorschriften

der Volkswagen AG (nachfolgend „VWAG“) einschließlich der Betriebsmittelvorschriften IT, der Zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vertragsbedingungen und der Anforderungen des Volkswagen-Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner, zu finden unter: www.vwgroupsupply.com / „Zusammenarbeit“ / „Nachhaltigkeit in der Lieferkette“ / „Anforderungen an die Geschäftspartner“);

- Ausschreibungsunterlagen mitsamt Leistungsbeschreibung/en bzw. Lastenheft/en;

- die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften;

- gesetzliche Regelungen (BGB, HGB etc.).

- 1.6 Sind die AEB in einen zwischen der VWGS und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag einbezogen worden, gelten sie auch für weitere Verträge gleicher Art, die zwischen den VWGS und dem Vertragspartner zukünftig geschlossen werden.

2. Angebote

- 2.1 Angebote an die VWGS müssen in Textform per E-Mail, papierschriftlich, per Brief, Fax oder elektronisch über die Konzern-Business-Plattform (nachfolgend: „Textform“) kostenlos gestellt werden. Sie sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen.
- 2.2 Für die Angebotsabgabe sind - soweit nichts Abweichendes vereinbart - die von der VWGS übersandten Vorlagen zu verwenden, die alle von der VWGS geforderten Angaben enthalten müssen.
- 2.3 Erfolgt das Angebot auf der Grundlage einer Anfrage/Ausschreibung der VWGS ist der Vertragspartner (Bieter, Lieferant) gehalten, von den Vorgaben der VWGS nicht abzuweichen. Auf dennoch erfolgende Abweichungen ist die VWGS ausdrücklich hinzuweisen. Die Abgabe von Alternativangeboten und Sondervorschlägen steht dem Vertragspartner frei.
- 2.4 Angebote sind vom Vertragspartner vollständig abzugeben, sie müssen alle geforderten Leistungen umfassen.
- 2.5 Alle Preise sind in der Landeswährung des Vertragspartners (soweit diese nicht auf den Euro lautet, zusätzlich auch in EUR und dann gegebenenfalls einschließlich gesondert ausgewiesener Währungsabsicherung) anzugeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Festpreise. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise.
- 2.6 Angebote des Vertragspartners sind grundsätzlich an die in den Angebotsunterlagen benannte Stelle der Beschaffung von VWGS zu richten.
- 2.7 Der Vertragspartner ist im Falle einer Anfrage/Ausschreibung durch die VWGS während der dort genannten Frist, sonst während der von

ihm bestimmten Frist, an sein Angebot gebunden. Wird von beiden Parteien keine Bindefrist ausdrücklich benannt, beträgt sie 4 Wochen ab Zugang des Angebots bei der VWGS.

- 2.8 Weicht der Vertragspartner von den vorstehenden Vorgaben ab, behält sich VWGS vor, sein Angebot nicht zu berücksichtigen

3. Zustandekommen des Vertrags

Grundsätzlich ist ein Vertragsschluss mit der VWGS in Textform erforderlich. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Vertragsparteien unverzüglich in Textform zu bestätigen

4. Leistungen auf Werks- oder Betriebsgelände

- 4.1 Soweit die Leistung auf einem Werks- oder Betriebsgelände der VWAG oder der VWGS erbracht wird, gilt:
- 4.2 Die Leistungen werden nach den technischen und organisatorischen Vorgaben der VWGS unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der vom Vertragspartner benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des Vertragspartner erbracht. Die Entscheidung über die Auswahl seines Personals trifft der Vertragspartner.
- 4.3 Für alle auszutauschenden Informationen werden vor Ort von beiden Vertragsparteien Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragsparteien finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt.
- 4.4 Der Vertragspartner stellt bei jedem Austausch von Personal und bei Einarbeitung von neuen Mitarbeitern sicher, dass diese die vertragsgemäße Leistung in der vereinbarten Leistungsqualität erbringen.

5. Rechnungsstellung

- 5.1 Rechnungen sind wie folgt an die VWGS zu übermitteln:
- In Papierform an folgende Anschrift:

Volkswagen Group Services GmbH
Rechnungswesen
Major-Hirst-Str. 11
38442 Wolfsburg
 - In digitaler Form an das Rechnungswesen von VWGS über folgende E-Mail Adresse:

rechnungseingang@volkswagen-groupservices.com
- 5.2 Die Rechnungen sind unter Angabe der Lieferan-

tennummer, des Namens des Bestellers, der Bestellnummer, der Kostenstelle, der Bestellmenge und -einheit bei VWGS prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen.

6. Abtretungsverbot

- 6.1 Die Abtretung einer Forderung, gleich welchen Inhalts, bedarf grundsätzlich der Zustimmung in Textform seitens VWGS. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Die VWGS wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall die Interessen der VWGS an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.
- 6.2 Ist im Falle verweigerter Zustimmung nach Ziffer 6.1 die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der Zedent der VWGS alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

7. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

- 7.1 Jede Beschränkung der Rechte der VWGS, gegenüber Ansprüchen des Vertragspartners ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Lieferanten aufzurechnen, ist unwirksam. Der Lieferant verzichtet im Falle einer Aufrechnung der VWGS darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderung durch die VWGS zu widersprechen.
- 7.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von VWGS anerkannt sind.
- 7.3 Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners bestehen nur für Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis.

8. Unzulässige Beeinträchtigung des Wettbewerbs

- 8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gegenüber der VWGS handelnden Mitarbeiter keine Straftaten gegen den Wettbewerb im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) und des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) begehen.
- 8.2 Der Vertragspartner sichert der VWGS zu, dass durch die vorliegende Bestellung keine Urheber-, Patent-, Marken- oder Designrechte Dritter ver-

letzt werden und ggf. erforderliche Lizenzen eingeholt wurden.

- 8.3 Verstößt der Vertragspartner hiergegen und wird die VWGS von Dritten in Anspruch genommen, hat er die VWGS von etwaigen Ansprüchen freizustellen und/oder Schadenersatz zu leisten.

9. Verzug, Höhere Gewalt

- 9.1 Gerät der Vertragspartner mit einer Leistung in Verzug (§ 286 BGB), ist er VWGS zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. VWGS kann zudem vom Vertrag zurücktreten sowie Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Bei verbindlichen Terminen bzw. Fristen sowie in sonstigen gesetzlichen Fällen bedarf es hierzu keiner Fristsetzung.
- 9.2 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung, einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit, und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten und hindern den Verzugseintritt. Die Parteien sind jedoch zum Nachweis des Leistungshindernisses verpflichtet, darüber hinaus haben sie im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

10. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte, Kennzeichnung von Waren

- 10.1 Sofern der Vertragspartner im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses mit gewerblichen Schutzrechten (insbesondere Marken, Patente, Design) von VWGS oder Urheber- bzw. Persönlichkeitsrechten (Recht am eigenen Bild, Wort und Ton) einzelner Beschäftigter von VWGS bestimmungsgemäß in Berührung kommt, z.B. bei Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern, behalten sich sowohl VWGS als auch die jeweiligen Rechteinhaber ihre Schutzrechte, Urheber- und Persönlichkeitsrechte vor. Die vorstehend genannten Rechte dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der VWGS oder der jeweiligen Rechteinhaber in Textform zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden und nach dessen Abwicklung unaufgefordert an die VWGS zurückzugeben oder nach Ermessen von VWGS bzw. der jeweiligen Rechteinhaber aus den eigenen Servern zu entfernen oder physisch zu vernichten. Dem Vertragspartner und seinen Mitarbeitern werden seitens VWGS aus dem Grund sämtliche Nutzungsrechte an patent-, urheberrechtlich oder sonst geschützten Ausarbeitungen von VWGS oder Dritter (z.B. Vorlagen, Bilder, Grafiken), sachlich-räumlich auf die vertragsgegenständli-

chen Arbeiten beschränkt, unentgeltlich und unwiderruflich unter Einschluss des Bearbeitungsrechts und mit dem Recht zur Unterbeauftragung unentgeltlich und unwiderruflich eingeräumt, soweit sie zur Durchführung des Vertrags im Rahmen der Zusammenarbeit erforderlich sind.

- 10.2 VWGS erhält an allen Ergebnissen der vertragsgegenständlichen Arbeiten des Vertragspartners, incl. Know How und urheberrechtlich geschützten Ergebnissen ein ausschließliches, unentgeltliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungs- und Verwertungsrecht, vorbehaltlich einer Eigennutzung durch den Vertragspartner im Rahmen der Zusammenarbeit und soweit gesetzlich zulässig. Dieses Recht umfasst sämtliche bekannte und unbekanntete Nutzungsarten, bei Urheberrechten insbesondere die Nutzungs- und Verwertungsrechte nach §§ 15 ff. UrhG. VWGS erhält zudem insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse auf jede beliebige Art zu nutzen, diese im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form direkt oder indirekt zu nutzen, diese dauerhaft oder temporär zu speichern, sie anzuzeigen, abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten, für auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern oder zu vervielfältigen. Sofern für die Ausübung hier genannter Rechte die Zustimmung Dritter erforderlich ist, wird der AN diese entsprechend einholen.
- 10.3 Die Firmen- und Warenzeichen sowie Teilenummern von VWGS sind auf den von VWGS bestellten Waren anzubringen, wenn es eine Zeichnung von VWGS vorschreibt oder VWGS hierzu eine Anweisung erteilt. Die so gekennzeichneten Waren dürfen ausschließlich an VWGS geliefert werden. Berechtig zurückgewiesene, mit Firmen-, Warenzeichen oder Teilenummern von VWGS gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen, soweit nicht auf anderem Wege nachweisbar sichergestellt ist, dass die zurückgewiesene Ware als an VWGS geliefert identifiziert werden könnte.

11. Geheimhaltung

Soweit die VWGS Informationen an Vertragspartner übermittelt, die von der VWGS als intern, geheim oder vertraulich gekennzeichnet sind, verpflichtet sich der Vertragspartner, diese Informationen unter Einhaltung des VDA-ISA-Standards (TISAX - abrufbar unter VDA ISA Katalog Version 5.0 - VDA) vor unbefugten Zugriffen Dritter zu schützen. Soweit erforderlich, schließen die Parteien eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung ab.

12. Referenzangaben

Soweit ausnahmsweise durch Referenzangaben des Vertragspartners zu Werbezwecken

auf die Geschäftsbeziehung mit der VWGS hingewiesen werden soll, darf dies auch in diesen Fällen erst geschehen, nachdem die VWGS sich hiermit in Textform einverstanden erklärt hat. Die ausnahmsweise erklärte schriftliche Zustimmung ist auch in solchen Fällen auf die konkret genehmigte Darstellungsform des Vertragspartners beschränkt.

13. Haftung

Die Vertragsparteien haften untereinander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

14. Haftpflichtversicherung

- 14.1 Der Vertragspartner hat eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
- 14.2 Sofern der Versicherungsvertrag eine Höchstleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese mindestens dem 2-fachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden Deckungssummen entsprechen.
- 14.3 Die Versicherungspolice einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind der VWGS auf Anforderung binnen zwei Wochen vorzulegen. Auf Verlangen der VWGS sind auch während der Vertragslaufzeit Nachweise über den Fortbestand der Versicherung zu erbringen. Fehlende Nachweise berechtigen die VWGS zur Kündigung aus wichtigem Grund.

15. Datenschutz

- 15.1 Erhält der Vertragspartner bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und dies der VWGS auf Nachfrage nachweisen. Der Vertragspartner sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen.
- 15.2 Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner im Auftrag der VWGS ist – bevor der Vertragspartner Zugriff auf personenbezogene Daten der VWGS erhält – die jeweils erforderliche Auftragsverarbeitungsvereinbarung abzuschließen, die von der VWGS

hierfür zur Verfügung gestellt wird. Der Vertragspartner sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die der VWGS oder Kunden der VWGS zuzurechnen ist, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen der VWGS und dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Voraussetzung des Abschlusses hierfür erforderlicher Verträge.

16. Subunternehmer

- 16.1 Soweit sich nicht aus einer gesonderten Vereinbarung bzw. für die VWGS erkennbar aus dem Inhalt der Bestellung bezogen auf das Leistungsvermögen des Vertragspartners etwas Abweichendes ergibt, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle Verpflichtungen aus der Bestellung im eigenen Betrieb zu erbringen.
- 16.2 Jeder Einsatz von Subunternehmern durch den Vertragspartner darf nur mit vorheriger Zustimmung der VWGS erfolgen. Dies gilt unabhängig davon, ob die VWGS den Einsatz von Subunternehmern bei Vertragsschluss erkennen oder absehen konnte.

17. Preise, Zahlung

- 17.1 Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – in den angegebenen Preisen enthalten.
- 17.2 Sofern individuell im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Empfang der Lieferung oder Leistung oder, wenn der VWGS nach Empfang der Lieferung oder Leistung eine Rechnung zugeht, 30 Tage nach Zugang dieser Rechnung.

18. Freistellungsbescheinigung bei Bauleistungen

- 18.1 Sofern ein Steuerabzug bei Bauleistungen des Vertragspartners gemäß §§ 48ff EStG (Einkommensteuergesetz) einschlägig ist, verpflichtet sich der Vertragspartner, VWGS bei Beauftragung für sich und seine Nachunternehmer eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gemäß § 48b EStG zu übergeben.
- 18.2 Nach Ablauf einer Freistellungsbescheinigung ist der Vertragspartner verpflichtet, VWGS umgehend eine gültige Freistellungsbescheinigung vorzulegen. Bei Widerruf der Freistellungsbescheinigung ist der Vertragspartner verpflichtet, den Widerruf VWGS unverzüglich mitzuteilen.
- 18.3 Die Freistellungsbescheinigung ist bei VWGS, Rechnungswesen / Kreditoren, via E-Mail oder postalisch zuzusenden:

- E-Mail:
rechnungswesen.anfragen.vwgs.r.wob@volkswagen-groupservices.com

- Brief:

Volkswagen Group Services GmbH
Rechnungswesen
Major-Hirst-Straße 11
38442 Wolfsburg

- 18.4 Der Vertragspartner stellt VWGS von allen Ansprüchen der Finanzbehörden und der Sozialversicherungsträger gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Widerruf der Freistellungsbescheinigung) frei.

19. Änderungen in den Geschäftsverhältnissen des Vertragspartners

- 19.1 Wesentliche Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen am Unternehmen des Vertragspartners hat dieser der VGWS unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht auch, wenn die wesentliche Änderung gesetzlichen Publizitätserfordernissen (Registereintragspflicht) unterliegt.
- 19.2 Sofern mit der wesentlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Lieferanten auch eine Änderung der Kontrollverhältnisse innerhalb des Unternehmens des Vertragspartners verbunden ist (z.B. Veräußerung der Mehrheit des Geschäftsanteile oder Erlangung beherrschenden Einflusses durch einen Dritten) und dadurch die Interessen der VWGS konkret unzumutbar beeinträchtigt werden, ist die VWGS berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen.

20. Elektronischer Geschäftsverkehr

- 20.1 E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Adressatenmailserver angenommen worden sind. Die Unzustellbarkeit von E-Mails aus von VWGS nicht zu vertretenden Gründen begründet weder einen Wareneingang bei elektronischen Warenlieferungen noch die Abnahme elektronisch abzuliefernder Werkleistungen oder sonst verbindliche Rechtsfolgen im Zusammenhang mit der Zustellung.
- 20.2 Hält der Vertragspartner im Rahmen der Leistungserbringung Provider-Leistungen bereit, so gewährleistet er eine Erreichbarkeit seiner Internet-Infrastruktur von 99,8% im Jahresmittel. Hier von ausgenommen sind Zeiten, in denen die Erreichbarkeit aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Vertragspartners liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter), nicht gewährleistet ist.

- 20.3 Der Vertragspartner darf bei Verwendung der Internet-Infrastruktur im Rahmen der Zusammenarbeit nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten oder Rechte Dritter verstoßen. Schwerwiegende Verstöße hiergegen stellen einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber dar, vorbehaltlich weitergehender Rechte (z.B. Schadensersatz). Dies gilt auch für den fortgesetzten Empfang von sog. Spam-Mails, Viren, Trojaner o.ä. auf den Server von VWGS aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen oder dem unbefugten Versenden persönlicher Daten von VWGS-Beschäftigten (E-Mail-Adresse, Verbindungsdaten etc.) an Dritte, insbesondere zu Werbezwecken.

21. Abweichende Vereinbarungen

Änderungen dieser AEB sind nur gültig, wenn sie durch die Parteien in Textform vereinbart werden.

22. Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen bzw. von diesen AEB in Bezug genommenen Bestimmungen nichtig sein bzw. werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit der AEB selbst nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Satz 2 gilt auch dann, wenn bei Auftragsdurchführung unbeabsichtigte Lücken im Text dieser AEB auftreten.

23. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 23.1 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG) Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 23.2 Gerichtsstand ist das für VWGS zuständige Gericht. VWGS ist darüber hinaus berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.